

Satzung

über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ovelgönne

Auf Grund der §§ 6 und 29 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), und § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Rat der Gemeinde Ovelgönne in seiner Sitzung am 16.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ist freiwillig und der Dienst ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung des Gemeindebrandmeisters entstehenden Auslagen und der Verdienstausfall werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- 1) Die Ehrenbeamten und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ovelgönne erhalten folgende **monatliche** Aufwandsentschädigungen:

a) Gemeindebrandmeister		
Grund- und Steigerungsbetrag	115,00 EUR	
Pauschale Abgeltung der Fahr- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde	<u>35,00 EUR</u>	150,00 EUR
b) Stellv. Gemeindebrandmeister, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist		75,00 Euro
c) Ortsbrandmeister		75,00 Euro
d) Stellv. Ortsbrandmeister		35,00 Euro
e) Gemeinde-Gerätewart		22,00 Euro
f) Gemeinde-Funkwart		22,00 Euro
g) Gemeinde-Schriftwart		22,00 Euro
h) Gemeinde-Jugendfeuerwehrwart		30,00 Euro
i) Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren Großenmeer und Ovelgönne je		30,00 Euro
j) Gemeinde-Pressewart		22,00 Euro
k) Gemeinde-Atemschutzwart		22,00 Euro

- | | |
|--|------------|
| l) Gemeinde Sicherheitsbeauftragter | 22,00 Euro |
| m) Gemeinde-Ausbildungsleiter | 22,00 Euro |
| n) Kinderwart | 25,00 Euro |
| o) Internetbeauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Social Media und der Feuerwehr-Homepage | 22,00 Euro |
- 2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages. Abweichend von Satz 1 erhält ein Internetbeauftragter, dessen Aufgabenbereich sich nur auf die Öffentlichkeitsarbeit im Social Media oder der Feuerwehr Homepage beschränkt 11,00 Euro.
 - 3) Werden die Anspruchsberechtigten länger als 4 Wochen durch Stellvertreter vertreten, dann erhalten diese die Aufwandsentschädigung, Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Eine an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
 - 4) Die Mitglieder des Gemeindefirewehrkommandos oder andere Feuerwehrmitglieder, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, bekommen ein Sitzungsgeld von 13,00 EUR, wenn die Teilnahme an der Sitzung auf Anordnung des Kreisbrandmeisters oder des Gemeindebrandmeisters erfolgte.

§ 3

Verdienstaufschlag und Auslagenersatz

- 1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich die mit der Funktion als Ehrenbeamter und für ehrenamtliche Tätigkeit (§ 2 Absatz 1) verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Postkosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) und der Verdienstaufschlag abgegolten.

Bei Fällen außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten des Funktionsträgers, deren Ausmaß nicht vorhersehbar ist, wird der sich ergebende nachweisbare Verdienstaufschlag wie nach Absätzen 2 und 3 erstattet.
- 2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaufschlages und ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, sofern sie keine Aufwandsentschädigung nach § 2 erhalten.

Bei Einsätzen wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag abgegolten. Selbstständige erhalten auf Antrag, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaufschlages nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von 15,- EUR je Stunde. Insgesamt wird ein Verdienstaufschlag für höchstens 8 Stunden täglich erstattet.
- 3) Beim Besuch von Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag abgegolten. Selbstständige erhalten auf Antrag, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaufschlages nicht oder nur schwer zu führen ist, eine Entschädigung von 15,- EUR je Stunde. Insgesamt wird ein Verdienstaufschlag für höchstens 8 Stunden täglich erstattet.
- 4) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 4

Dienstreisen und Dienstreisen

- 1) Bei vom Bürgermeister genehmigten oder auf Anordnung des Kreisbrandmeisters erfolgten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG).

- 2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung in Höhe der in § 5 Absatz 2 BRKG vorgesehenen Wegstreckenentschädigung gezahlt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ovelgönne über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Ovelgönne vom 03.03.1992 außer Kraft.

Ovelgönne, den 17.02.2006

Gemeinde Ovelgönne

Thomas Brückmann
Bürgermeister